

t.910. - WM/lm

Bern, den 4. September 1962.

Ueberlegungen zur Frage der Förderung von Entwicklungshilfe-Projekten kommerzieller Unternehmen durch öffentliche Mittel

I. Das Problem

Ist es richtig, dass ein Projekt der technischen Hilfe in einem Entwicklungsland durch Mittel des Bundes gefördert werden kann, sofern das Gesuch für die Durchführung dieses Projektes von der betreffenden Regierung an uns gelangt und sofern es sich dabei um ein staatliches Entwicklungsprojekt des betreffenden Landes handelt, während das gleiche Gesuch um Bundesunterstützung abgelehnt wird, wenn es sich um ein Entwicklungsprojekt handelt, bei dem ein schweizerisches Unternehmen als Initiator auftritt und direkt ausführend beteiligt ist? Sollten wir uns nicht vor Augen halten, dass das schweizerische Unternehmen im betreffenden Land sehr wahrscheinlich eine erheblich grössere Wirksamkeit in seiner Tätigkeit besitzt, als dies für einen reinen Staatsbetrieb des betreffenden Landes zutreffen würde? Und erscheint es nicht unlogisch, wenn ein schweizerisches Privatunternehmen (das unter Umständen durch seine erfolgreiche Auslandstätigkeit und durch sein Steueraufkommen zugunsten unseres Landes einen wesentlichen Teil dazu beiträgt, dass unser Land überhaupt in der Lage ist, Kredite zugunsten der Entwicklungsländer zu gewähren) bei der Gewährung von technischer Hilfe von Seiten des Bundes zum Vorteil eines ausländischen Staatsbetriebes benachteiligt wird?

Solange nun die Leistungen des Bundes unter dem Titel der bilateralen technischen Hilfe noch sehr gering waren, stellte sich die grundsätzliche Frage einer Gewährung von technischer Hilfe an ein Entwicklungsland, die auch gleichzeitig einem schweizerischen Unternehmen von Nutzen ist, noch kaum. Immerhin wurde bereits im Jahre 1958 ein konkreter Fall geprüft, bei dem sich die Frage einer direkten oder indirekten Unterstützung eines Projektes eines kommerziellen Unternehmens stellte. Es handelte sich um die Frage einer Entsendung von Landwirtschaftsexperten aus Bundesmitteln in ein Gebiet im indischen Punjab, in dem die Nestlé die Erstellung einer Kondensmilchfabrik plante (Vgl. Beilage 1). Es wurde damals die recht delikate Frage einer Verbindung privater und öffentlicher schweizerischer Interessen diskutiert. Die Koordinationskommission befürwortete schliesslich in ihrer Sitzung vom 5. Dezember 1958 die grundsätzliche Durchführung eines Projektes des Bundes in Zusammenarbeit mit dem Projekt der Nestlé. Angesichts der gegen die enge Verbindung von kommerziellen und Bundesinteressen geäusserten Bedenken schlug die Nestlé schliesslich eine enge Zusammenarbeit der vorgesehenen Bundesexperten mit dem indischen "National Extension Service" vor. Das Projekt wurde dann schlussendlich ohne Bundeshilfe realisiert.

Mit der wesentlichen Erhöhung der von Seiten des Bundes ab 1962 zur Verfügung gestellten Mittel für technische Zusammenarbeit



die für bilaterale Aktionen verwendet werden sollen, erhöht sich nun verständlicherweise auch das Interesse der schweizerischen Privatindustrie für eine direkte Zusammenarbeit mit dem Bund. In verschiedenen Fällen haben daher Schweizerfirmen sich beim Dienst für technische Zusammenarbeit für die Anschaffung ihrer Produkte oder die Benützung der von ihnen gebotenen Leistungen verwendet. U.a. haben auch grosse Ingenieurfirmen wie Motor-Columbus ihre Mitarbeit bei der Erstellung und Prüfung von Projekten der technischen Zusammenarbeit angeboten. Das Ersuchen der Swissair-Photo AG um Gewährung eines Darlehens aus Mitteln der technischen Zusammenarbeit wurde im Juli 1962 im Ausschuss für technische Zusammenarbeit schliesslich abgelehnt. Ein Gesuch um Unterstützung des Projektes der Schuhfabrik in Kabul/Afghanistan der St.Galler Firma Widmer und Pagani muss zur Zeit noch abschliessend geprüft werden.

Da sich nun in Zukunft solche Fälle der technischen Hilfe, an denen eine schweizerische Privatfirma besonders interessiert ist, voraussichtlich noch wesentlich vermehren werden, erscheint eine gründlichere Untersuchung dieses ganzen Problemkreises wünschenswert. Dabei wird es angesichts des äusserst komplexen Themas jedoch notwendig sein, etwas weiter auszuholen und insbesondere auch vergleichbare Regelungen in andern westlichen Ländern zu berücksichtigen. Ebenfalls muss infolge der recht engen Verbindung zur technischen Hilfe auch die allgemeine Wirtschaftshilfe berücksichtigt werden.

II. Die bisherige Bedeutung privater und öffentlicher Hilfe an Entwicklungsländer

Im Bericht des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 23. Februar 1961 über die schweizerischen Investitionen in Entwicklungsländern, der zuhanden der OECD ausgearbeitet wurde, werden die schweizerischen Leistungen zugunsten von Entwicklungsländern im Durchschnitt der Jahre 1956 bis 1959 pro Jahr wie folgt angegeben :

1. Anleihe an die BIRD und übrige öffentliche Anleihen an Entwicklungsländer	90	Mio.Fr.
2. Verkauf von Anteilen an Darlehen der BIRD	49,1	" "
3. Bewilligungspflichtige Bankenkredite über 10 Mio.Fr.	20,7	" "
4. Privatwirtschaftliche Direktinvestitionen	146,5	" "
5. Brutto-Neuzugang an Verpflichtungen der Export-Risikogarantie nach Entwicklungsländern	339	" "
6. Bilaterale Kreditlimiten und multilaterale Kredithilfen	15,6	" "
7. Bundesbeiträge an internationale Hilfswerke	9,1	" "
	<u>670,0</u>	<u>Mio.Fr.</u>

Diese Werte wurden 1960 bedeutend überschritten. Allerdings handelt es sich bei diesen Zahlen um Hilfe ganz verschiedener Qualität (z.B. Exportrisikogarantie!), so dass sich diese Gesamtleistungen nicht ohne weiteres einfach addieren lassen. Auch floss z.B. im Jahre 1959 über 60 % des schweizerischen Kapitals für Entwicklungsländer nach Lateinamerika.

Dazu waren im Jahre 1959 im Auftrage von schweizerischen Firmen der Industrie, des Grosshandels und der Versicherung 1212 Schweizer in Entwicklungsländern tätig. Im Jahre 1961 wurden dagegen nur rund 80 - 120, zum Teil sehr kurzfristige bilaterale und multilaterale Experten für Aufgaben der technischen Hilfe engagiert.

Trotzdem sich die Tätigkeit des Bundes in den vergangenen Jahren zugunsten der Entwicklungsländer ganz erheblich gesteigert hat, ist für unsere schweizerischen Verhältnisse doch das überaus starke Ueberwiegen der privaten Leistungen gegenüber den staatlichen Leistungen charakteristisch.

Von den Mitteln, die den Entwicklungsländern zuflossen (sie wurden bisher insgesamt für alle Entwicklungsländer auf etwas weniger als 5 Milliarden Dollar pro Jahr geschätzt; nach Schätzungen von Seiten der UNO benötigen die Entwicklungsländer pro Jahr jedoch mindestens 8 Milliarden Dollar um nur eine minimale Wachstumsrate zu sichern. Bei einer jährlichen Expansionsrate des per capita-Einkommens in den Entwicklungsgebieten von 2 % wird der benötigte Kapitaleinsatz auf jährlich 15 - 21 Milliarden Dollars geschätzt), wird jedoch ein wesentlicher Teil in Form von Krediten zu "weichen" Bedingungen und Spenden benötigt. Das Angebot an Krediten, die den Entwicklungsländern zu den normalen kommerziellen Bedingungen gewährt werden, ist genügend gross. Hingegen bleibt das Angebot an Krediten zu wesentlich günstigeren als bankmässigen Bedingungen weit hinter der Nachfrage zurück.

Die schweizerischen Leistungen an die Entwicklungsländer, wie sie sich aus der obigen Tabelle ergeben, konzentrieren sich bisher fast ausschliesslich auf Kapitalleistungen zu bankmässigen Bedingungen und nur zu einem verhältnismässig geringen Teil aus Leistungen à fonds perdu oder zu Vorzugsbedingungen (ausgesprochen langfristige, sehr billige Kredite mit suspendierter Tilgung für die ersten 10 Jahre z.B.). Entsprechend dem grossen Bedarf und der bereits bestehenden starken Verschuldung der Entwicklungsländer dürfte sich der Ruf nach einer gewissen Umstellung der schweizerischen Leistungen für Entwicklungshilfe in der Richtung auf Kredite zu weichen Bedingungen und erhöhte à fonds perdu Leistungen verstärken. Damit wird die Frage nach dem Verhältnis zwischen der öffentlichen und privatwirtschaftlichen Entwicklungshilfe in den kommenden Jahren voraussichtlich noch ganz wesentlich akuter werden.

III. Versuche der Aufgabenteilung zwischen öffentlicher und privatwirtschaftlicher Entwicklungshilfe

Zur Verbesserung der Infrastruktur der Entwicklungsländer (Erziehungswesen, Verwaltung, Gesundheitswesen, Verkehrsverbindungen) können nun praktisch nur öffentliche Mittel eingesetzt werden. Der Bedarf ist gerade für diese Leistungen ganz besonders gross. Die genügende Infrastruktur bildet ja eine sehr wesentliche Voraussetzung für die Ermöglichung von privaten Investitionen. Wie die Erfahrung zeigt, beschränkt sich die privatwirtschaftlich geleistete Hilfe im allgemeinen auf bereits fortgeschrittene Länder, die erfahrungsgemäss eine viel grössere Anziehungskraft ausüben als die rückständigeren Gebiete, die vornehmlich auf öffentliche Hilfe angewiesen sein werden.

Entsprechend unserer schweizerischen Wirtschaftsauffassung gilt aber auch für die Entwicklungshilfe - wie für andere Gebiete unserer Wirtschafts- und Sozialpolitik - der Grundsatz, die Aufgaben soweit wie nur möglich durch die private Wirtschaft durchführen zu lassen. Die öffentliche Hand sollte dementsprechend nur da und in dem Masse eingreifen, wie es zur Erfüllung der gestellten Aufgaben unbedingt notwendig ist. Diese Auffassung wurde beispielsweise auch von Generaldirektor Th. Waldesbühl von der Nestlé in seinem Referat über "das Privatunternehmen und die aufstrebenden Länder" am schweizerischen Bankiertag im Jahre 1956 vertreten. So sagte er auf Seite 26 seines Vortrages :

"Es würde dem Sinne und Geist des privaten Unternehmens nicht entsprechen, wollte es sich in erster Linie auf staatliche Unterstützung verlassen. Sie kann und darf nur subsidiär in Erscheinung treten, wo die Kräfte des einzelnen Unternehmens deutlich überschritten würden. Es sind die eigenen Mittel, die vorab bis zum Rande des Möglichen und Verantwortbaren eingesetzt werden müssen, sei es auf dem Gebiet der Kapitalhingabe, des Lieferantenkredits und der technischen Hilfe, sei es auf demjenigen der Marktforschung, der Reklame, des Service und des persönlichen Kontaktes."

So ergibt sich denn der Grundsatz, dass Projekte der Infrastruktur, die keinen messbaren finanziellen Gewinn abwerfen, nicht durch kommerzielle Firmen finanziert werden können und daher der Hilfe von Seiten der öffentlichen Hand vorbehalten sind.

Auch ist zu sagen, dass die Entwicklungshilfe eine weltpolitische, weltwirtschaftliche und soziale Aufgabe grössten Ausmasses darstellt, die das Schicksal der Welt wesentlich beeinflussen kann. Eine derart wirkende Aufgabe kann daher nicht allein der privatwirtschaftlichen Initiative überlassen bleiben.

In der deutschen Bundesrepublik, wo die Verhältnisse zwischen staatlichen und privaten Leistungen auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe anders liegen als bei uns in der Schweiz, indem der Staat in Deutschland bisher bereits Milliardenbeträge für Entwicklungshilfe

zur Verfügung stellte, geht der Trend der Entwicklung anscheinend dahin, dass in Zukunft die öffentlichen Mittel zur Schaffung der nötigen Infrastruktur verwendet werden sollen, während die privatwirtschaftlichen Mittel für kommerzielle Projekte in Entwicklungsländern eingesetzt werden sollen. Um diese Entwicklungsaufgabe dem Privatkapital in vermehrter Masse schmackhaft zu machen, müssen jedoch durch die Bundesrepublik echte Anreize für grössere Leistungen in Entwicklungsländern geschaffen werden. Dazu gehören Investitionsschutzabkommen, Investitions Garantien und vor allem auch steuerliche Massnahmen.

Auch die Schaffung solcher Anreize für die privaten deutschen Investitionen in Entwicklungsländern genügt jedoch noch nicht, um die gewünschte stärkere Beteiligung des privaten Sektors an der grossen Aufgabe der Entwicklungsförderung zu erreichen. Es wurde daher aus Mitteln des Bundeshaushalts eine "Deutsche Entwicklungsgesellschaft" gegründet, die bezweckt, die private Initiative kleiner und mittlerer deutscher Betriebe und Einzelpersonen zugunsten von mittelständischen Betrieben in Entwicklungsländern zu mobilisieren (vgl. Beilage 2). Es ist vorgesehen, dass die "Deutsche Entwicklungsgesellschaft" sich an gewerblichen und mittelständischen Betrieben in Entwicklungsländern finanziell beteiligt und die deutschen Firmen bei der Planung solcher Unternehmen berät.

In der Schweiz ist im Jahre 1961 von Herrn Direktor F. Schürch, dem Delegierten des Verwaltungsrates der Fabriques de Tabac Réunies S.A. in Neuchâtel-Serrières, ebenfalls ein Vorschlag gemacht worden, der die Förderung der privatwirtschaftlichen Initiative in Entwicklungsländern durch Zurverfügungstellung von Staatsmitteln bezweckt (Beilage 3). Dieser Vorschlag von Herrn Schürch besitzt eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Plan von Hassel, der zur Gründung der "Deutschen Entwicklungsgesellschaft" führte.

In Schweden wurde das Verhältnis zwischen staatlicher und kommerzieller Entwicklungshilfe schon relativ früh diskutiert. Das 1952 gegründete und 44 Organisationen umfassende Zentralkomitee für schwedische technische Hilfe an weniger entwickelte Gebiete und der Studienverband "Industrie und Wirtschaft" haben sich eingehend mit diesen Fragen des öffentlichen und privaten Einsatzes befasst. Im Vierteljahresbericht der "Skandinaviska Banken" vom April 1960 wird darüber ausführlich referiert. Dabei wird ausdrücklich gesagt, dass aus ideellen Beweggründen geleistete Einsätze bedeutend fruchtbarer gemacht werden könnten, wenn sie gleichzeitig auf wirtschaftlichen Ueberlegungen basiert würden. Dementsprechend sollte eine erweiterte schwedische Hilfe nach der Auffassung des Studienverbandes für Industrie und Wirtschaft in grösserem Ausmass an kommerzielle Einsätze geknüpft werden. Eine Koordination zwischen der öffentlichen Entwicklungshilfe und den kommerziellen Leistungen würde daher sehr begrüsst. In einer Untersuchung des Zentralkomitees wurde sogar zum Ausdruck gebracht, dass es günstig wäre, wenn "die technische Hilfe als eine Art Lanzenbrecher für den schwedischen Handel dienen könnte". Andererseits wird auch erkannt, dass eine solche direkt kommerziell ausgerichtete Hilfe den schwedischen Interessen nicht unbedingt am besten dienen

könnte. Das Risiko für eine falsche Ausrichtung der Entwicklungshilfe wird als gross angesehen. Gesamthaft scheint auf Grund des zitierten Berichtes in Schweden jedoch die Meinung eher zu überwiegen, dass eine Koordination zwischen öffentlicher und kommerzieller Hilfe als vorteilhaft erachtet wird :

"Tatsächlich dürfte eine wirtschaftliche Entwicklung in den unterentwickelten Ländern ein Zusammenspiel der öffentlichen Einsätze, beispielsweise innerhalb Administration und Verwaltung, Verkehrswesen, Bildungswesen, Gesundheits- und Krankenpflege, statistischen und wirtschaftlichen Organen einerseits, sowie der privaten Einsätze innerhalb von Industrie, Handel und Landwirtschaft andererseits fordern. Der Vorteil für die schwedischen privaten Interessen in diesen Ländern besteht darin, dass deren eigene Tätigkeit dadurch erleichtert und effektiver gestaltet wird. Das Fehlen einer effektiven und zuverlässigen Verwaltung, Unzulänglichkeiten in der Gesetzgebung, mangelnde politische Stabilität, Importschwierigkeiten auf Grund von Devisenmangel usw. erschweren die Möglichkeiten der schwedischen Unternehmen, in diesen Ländern Einsätze zu leisten. Je schneller diese Mängel abgestellt werden können, umso leichter ist es für schwedische Unternehmen, einen Einsatz zum Nutzen dieser Länder zu leisten.

Man kann sich auch denken, dass die kommerziellen Einsätze und die öffentliche Hilfe direkt zusammengehen. Auf einem Gebiet, wie z.B. der Berufsausbildung, können die öffentlichen Einsätze effektiver gestaltet werden, wenn ihnen die Möglichkeit gegeben wird, auf den Erfahrungen schwedischer Unternehmen zu bauen, und sie deren Maschinen und Arbeitsleiter ausnützen können. Gleichzeitig können schwedische Unternehmen leichter ausgebildete Arbeitskräfte erhalten, wenn deren eigene Anstrengungen mit solcher öffentlichen Hilfe komplettiert werden."

Nach diesem Bericht sollte die schwedische Entwicklungshilfe also eher auf Länder ausgerichtet werden, die schon ein relativ hohes Entwicklungsniveau erreicht haben und auch sonst solcher Art sind, dass sie Gegenstand eines schwedischen kommerziellen Einsatzes werden können. Zu solchen Gebieten werden unter anderem die Entwicklungsländer Lateinamerikas, Iran, Indien, Indonesien und einige andere Staaten in Nordafrika gerechnet. Andere Staaten, wie beispielsweise in Westafrika, werden als besonders "entwicklungseifrig" bezeichnet und erscheinen daher für kommerzielle wie auch öffentliche Einsätze als geeignet.

Dass jedoch auch die Privatwirtschaft selbst bei der Planung der Förderung der Infrastruktur eine wertvolle Aufgabe übernehmen kann, zeigt das Beispiel der italienischen Beratungsfirma "Italconsult", die eine Aktiengesellschaft privater Grossfirmen wie Fiat, Montecatini, Edison, Innocento und anderer darstellt, und die z.B. gegen Uebernahme der Selbstkosten der Arbeiten wirtschaftliche Planungen durchführt. Die genannte Firma ist bisher unseres

Wissens in Iran, Argentinien, Aegypten, Tunesien, Togo, sowie in Laos im Rahmen des Mekongprojektes tätig.

Bei der äusserst aktiven Entwicklungshilfe, die Israel vielen Ländern Afrikas und Asiens gewährt, werden oft Bau- und Transportunternehmen gegründet, bei denen Israel normalerweise 40 % der Aktien- oder Genossenschaftsanteile und dazu auch die technische Leitung der neuen Gesellschaft übernimmt. Das Partnerland kann später das ganze Unternehmen selbst übernehmen. In der Zwischenzeit bietet sich Gelegenheit zur Ausbildung des benötigten einheimischen Personals.

Nach diesem sehr kurzen Ausblick auf die Art der Entwicklungshilfe, wie sie von einigen andern westlichen Staaten diskutiert wird, stellt sich für uns die Frage, in welcher Weise in der Schweiz die Richtlinien für das Verhältnis zwischen staatlichen und privatwirtschaftlichen Mitteln bei der Förderung von Entwicklungshilfeprojekten ausgestaltet werden sollten. Wir wollen uns dabei allerdings klar sein, dass es sich bei der Aufstellung solcher Richtlinien angesichts der ungeheuren Kompliziertheit und Komplexität dieser Materie nur um einen ersten, rohen Versuch handeln kann, der etwa im Sinne einer Uebergangslösung uns bei der praktischen Lösung der unserem Dienst gestellten Aufgaben behilflich sein kann. Auf Grund der Erfahrungen bei uns und in andern Hilfe leistenden Ländern sollte wohl konsequent versucht werden, diese Richtlinien laufend zu verbessern.

IV. Erster Versuch zur Aufstellung von Richtlinien für die schweizerische Entwicklungshilfe im Hinblick auf die Mitwirkung kommerzieller Unternehmen

1. Das Ziel der schweizerischen Entwicklungshilfe ist der Dienst an den Entwicklungsländern. (Punkt 4 der "Grundlagen der technischen Zusammenarbeit des Bundes mit den Entwicklungsländern".) Die technische Zusammenarbeit soll damit uneigennützig sein und kein Nebenziel verfolgen. Die technische Zusammenarbeit soll ihre Projekte daher auch frei von kommerziellen Einflüssen wählen und sie so durchführen, wie dies der echten Förderung des Entwicklungslandes am besten dient.
2. Die Regierung des Entwicklungslandes muss, entsprechend den Regeln unserer technischen Zusammenarbeit, das Gesuch um die Gewährung schweizerischer bilateraler Hilfe stellen. Die Entscheidung, ob ein vorgeschlagenes Projekt im Hinblick auf sein Ziel und die zu seiner Durchführung vorgesehenen Mittel akzeptabel ist, hängt damit von der Regierung des betreffenden Hilfe empfangenden Entwicklungslandes ab. Damit wird im konkreten Fall auch die Entscheidung, ob sich allfällige, mit dem Projekt verbundene kommerzielle Interessen störend auswirken, der Regierung des betreffenden Entwicklungslandes zufallen.

3. Entsprechend unserer schweizerischen Wirtschaftsauffassung sollen im Rahmen der technischen Zusammenarbeit des Bundes schweizerische Privatunternehmen im Vergleich zu rein staatlichen Betrieben im Entwicklungsland nicht benachteiligt werden. Wir haben im Gegenteil alles Interesse, die schweizerische Industrie mit ihren grossen personellen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten bei der so überaus grossen und langfristigen Aufgabe der Entwicklungshilfe möglichst intensiv einzusetzen. Dabei müssen allerdings beim Einsatz der Privatwirtschaft bei Entwicklungshilfepvorhaben des Bundes die in den obigen Punkten 1 und 2 aufgestellten Bedingungen in jedem Fall strikte beachtet werden, wenn der Erfolg der ganzen Hilfe, insbesondere was die psychologischen Auswirkungen in den Entwicklungsländern angeht, nicht in Frage gestellt werden soll.
4. Es ist bei der Beurteilung der hier behandelten Fragen nicht zu vergessen, dass private Unternehmungen in der Entwicklungshilfe zum Nutzen der bearbeiteten Projekte auch wesentliche Vorteile zu bieten haben :
- sie verfügen über das nötige qualifizierte Personal zur Bearbeitung und Durchführung von Projekten;
 - sie können die im Entwicklungsland tätigen Experten durch laufende Beratung aus der Schweiz wirksam unterstützen;
 - sie haben, gleich wie die privaten, gemeinnützigen Organisationen der technischen Zusammenarbeit, durch ihre finanzielle Beteiligung an einem Projekt ein besonderes Interesse an dessen möglichst guten Erfolg;
 - private Programme der Entwicklungshilfe sind im allgemeinen rascher und elastischer als staatliche Programme und können sich den wechselnden Bedingungen für ein Projekt dementsprechend auch besser anpassen.

Im übrigen ist nicht zu vergessen, dass auch die bilaterale Hilfe des Bundes und die multilaterale Hilfe der internationalen Organisationen zu einem guten Teil von der Privatwirtschaft abhängt, insbesondere was die Beurlaubung von Experten und die Aufnahme von Praktikanten anbelangt.

5. Ein für beide an der Entwicklungshilfe beteiligten Partnerländer fruchtbare und möglichst wirksame Aktion wird neben der Befolgung der für die schweizerische technische Zusammenarbeit festgelegten Prinzipien und der Wahl der geeigneten Experten zu einem guten Teil auch noch von der bei der Gewährung der Hilfe befolgten Taktik abhängen. So wie bei jedem Einzelprojekt der Erfolg unter anderem nicht nur vom Umfang, sondern vor allem von der Art, wie die Hilfe gegeben wird, abhängt, so kommt es auch gesamthaft immer sehr darauf an, welche Taktik bei der Gewährung der Hilfe angewandt wird. Dieser Umstand muss speziell beim Zusammenwirken zwischen öffentlicher und privatwirtschaftlicher Entwicklungshilfe beachtet werden.

6. Entsprechend der in Deutschland sich abzeichnenden Aufgabenteilung zwischen Entwicklungshilfe aus öffentlichen und privaten Mitteln, wird auch in der Schweiz zu prüfen sein, ob sich eine bestimmte Aufgabenteilung in Bezug auf die Projekte der Infrastruktur und die Aktionen zur Verbesserung der Einzelbetriebe als Richtlinie unserer zukünftigen Arbeit finden lässt. In diesem Sinne ging bereits das Memorandum der Nestlé vom 28. Dezember 1957 (vgl. Anhang I der Beilage 1) davon aus, dass z.B. bei landwirtschaftlichen Projekten die private Unternehmung durch ihre Tätigkeit dem Produzenten den Absatz seines Produktes zu einem angemessenen Preis garantieren könne, während bei der Schaffung der grundlegenden Voraussetzungen für eine verbesserte Landwirtschaft (Schaffung einer genügenden Futterbasis, Verbesserung des Viehbestandes, allgemeine landwirtschaftliche Ausbildung, Schaffung besserer Verkehrsverbindungen und hygienischer Verhältnisse, Institutionen des Agrarkredits etc.) die technische Hilfe aus öffentlichen Mitteln eingesetzt werden sollte.

Dieser Regel folgend wäre bei der milchwirtschaftlichen Entwicklung der Region von Kars in der östlichen Türkei die allgemeine Förderung der Landwirtschaft Sache des Bundes, während die Erstellung und der Betrieb der Milchpulverfabrik die Aufgabe eines Privatunternehmens sein sollte. Da sich jedoch angesichts der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Türkei kaum eine schweizerische Privatfirma finden dürfte, die ohne Garantien und sehr wesentliche Unterstützung dieses Projekt übernehmen würde, so müsste sich zu seiner Realisierung wohl eine Zwischenlösung finden lassen. Dabei könnte z.B. anstelle einer schenkungsweisen Zurverfügungstellung des Kapitals für die Anschaffung der maschinellen Ausrüstung der Milchpulverfabrik auch an die Gewährung einer Anleihe von Seiten des Bundes zu Vorzugsbedingungen (z.B. ähnlich wie die Kredite der IDA) gedacht werden. Diese Massnahme würde wohl ihrerseits wieder eine enge Koordination zwischen den Entwicklungshilfe gewährenden Instanzen des EPD und der Handelsabteilung des EVD bedingen.

7. Neben einer solchen Aufgabenausscheidung werden jedoch auch in der Schweiz die konkreten Anstrengungen zum noch stärkeren Einsatz der Privatwirtschaft bei der Erfüllung der Aufgaben der Entwicklungshilfe noch wesentlich intensiver werden müssen. Insbesondere durch die Schaffung der Investitionsrisikogarantie (vgl. Beilage 4), steuerliche Erleichterungen und eventuelle finanzielle Beteiligung an industriellen Anlagen und beruflichen Ausbildungsbestrebungen im Entwicklungsland könnte zweifellos die notwendige Aktivität der Privatwirtschaft in Entwicklungsländern noch stark gefördert werden.

Beilagen erwähnt.